



Finanzordnung

Rotznasen Forchheim e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1	Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	2
§2	Jahresabschluss	2
§3	Kassenprüfung	2
§4	Verwaltung der Finanzmittel	3
§5	Zahlungsverkehr	4
§6	Beiträge und Gebühren	4
§10	Eingehen von Verbindlichkeiten	5
§11	Inkrafttreten	5

§1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (2) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

§2 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. §10 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung gem. §3 der Finanzordnung.

§3 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenprüfer ist in der Wahl seines Prüfungsschwerpunktes frei. In der Regel erstreckt sich der Schwerpunkt auf die Prüfung der Finanzmittel, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen und Buchungsunterlagen als auch die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse des Vorstandes. Die Prüfungshandlung kann durch eine geeignete Anzahl von Stichproben und gezielte Einzelfragen erfolgen.
- (2) Das Aufgabenumfeld der Kassenprüfer umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a. Prüfen der Einnahmen:

Die wesentlichen Einnahmen setzen sich zusammen aus

 - a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) den Überschüssen von Veranstaltungen
 - c) den Zuschüssen
 - d) den freiwilligen Spenden und dgl.
 - e) Elternbeiträge, Essensgeld, Spielgeld
 - f) sonstigen Einnahmen

- b. Prüfen der Ausgaben:
- Die wesentlichen Ausgaben ergeben sich aus
- a) den Verbandsbeiträgen
 - b) den Versicherungsbeiträgen
 - c) der Anschaffung und Instandhaltung von Geräten, Einrichtungen und Anlagen
 - d) den Betriebs- und Instandsetzungskosten des Vereinseigentumes.
 - e) den Ausgaben zum Abhalten der Vereinsveranstaltungen
 - g) den sonstigen Ausgaben die für die Durchführung des Vereinsbetriebes und Zweckes notwendig sind
- (3) Im Prüfbericht ist ein Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands zu machen.
- (4) Bei festgestellten Mängeln, Unklarheiten oder Beanstandungen muss das Ergebnis der Prüfung vorab mit dem Vorstand besprochen werden. Kann keine Abhilfe geschaffen werden, führen die Beanstandungen dazu, dass keine Entlastung bzw. nur eine Teilentlastung von bestimmten Vorstandsmitgliedern empfohlen werden kann.
- (5) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbefugten Dritten keine Kenntnis geben. Anspruch auf Auskunft haben nur die Teilnehmer der Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskassen (z.B. Barkasse, Girokonto, Paypal) abgewickelt.
- (2) Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach §5 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind.
- (3) Die Mitglieder des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Für die Buchhaltung und die laufende Kontoverwaltung kann der Vorstand eine Buchhaltungskraft zur Unterstützung entgeltlich zuziehen.

§5 Zahlungsverkehr

- (1) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- (2) Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (3) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 31.12. des auslaufenden Jahres abzurechnen.

§6 Beiträge und Gebühren

- (1) Alle Beiträge und Gebühren werden detailliert in der Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied hat jährlich einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (3) Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.
- (4) Gebühren aus einem Betreuungsvertrag werden monatlich abgerechnet.
- (5) Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (6) Beschäftigtes Personal, welches Mitglied im Verein ist, muss nur 50% der regulären Vereinsbeiträge zahlen.
- (7) Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mehrkosten für hierdurch begründete zurückgebuchte Lastschriften werden dem Mitglied verrechnet.
- (9) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (10) Einem Mitglied, das begründet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann die Beitrags-/Gebührenezahlung für die Zeit der Notlage aufgeschoben werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag des Mitgliedes notwendig. Über

den Aufschub entscheidet der Vorstand. Im Zuge des Datenschutzes, muss dieser Beschluss nicht öffentlich gemacht werden.

- (11) Bei Mitgliedern, die aus sozialer Notlage heraus ihre Beiträge nicht entrichten können, kann gegen einen schriftlichen Antrag eine Härtefallregelung vereinbart werden. Über die Beitragshöhe entscheidet der Vorstand. Im Zuge des Datenschutzes, muss dieser Beschluss nicht öffentlich gemacht werden.
- (12) Bei unterjährigem Eintritt und Statuswechsel, fördernd nach ordentlich, wird der Vereinsbeitrag voll berechnet.
- (13) Erfolgt ein Eintritt im letzten Quartal eines laufenden Jahres, so wird kein Vereinsbeitrag berechnet.
- (14) Statusänderungen von ordentlich nach fördernd werden zum 31.12. wirksam.

§10 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Der Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art, mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000,- Euro für den Einzelfall, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Ergänzend zu §9 der Vereinssatzung bedürfen Darlehensaufnahmen, Grundstücks- & Immobilienkäufe und -verkäufe immer der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
- (3) Verbindlichkeiten, die aufgrund geänderter Gesetzeslage, Behördenforderung oder zu Wartung und Instandhaltung zwingend notwendig werden, regelt der Vorstand.
- (4) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand 05.07.2021